



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

25. Jahrgang

19. April 2021

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

| Amtlicher Teil | Seite |
|---|-------|
| Stadt Burg | |
| 1. 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen | 1 |
| 2. Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Fassung der 1. Änderung – Lesefassung | 2 |
| 3. Bekanntmachung für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt, die Wahl des Landrates im Jerichower Land und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahllokale - | 6 |
| 4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 "Wohngebiet südlich des Detershagener Weges" in der Stadt Burg Ortschaft Niegripp | 10 |
| 5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau innerhalb der Gemarkung Burg gem. § 2 Abs 1 BauGB | 14 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am **8. April 2021** folgende

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen

beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Abweichend von Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.“

2. § 7 wird wie folgt ergänzt:

„Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt § 4 Abs.3 Satz 2 außer Kraft.“

Artikel 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Burg, 14. APR. 2021

i.V. Vogler
Rehbaum
Bürgermeister

2. Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Fassung der 1. Änderung - Lesefassung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, 713), §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2020 (GVBl. LSA S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 2. Dezember 2020 und am 8. April 2021 folgende

Kostenbeitragssatzung nach § 13 KiFöG LSA zur Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Fassung der 1. Änderung

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs.1 SGB VIII (KJHG) verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KiFöG LSA aufgenommen sind.

- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Stadt Burg betreut werden.

§ 2
Kostenbeitrag

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag für die Nutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen beträgt

a) für Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren (Kinderkrippe)

| | | |
|-----|--------------------------------------|------------|
| bis | 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche | 133,00 EUR |
| bis | 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche | 156,00 EUR |
| bis | 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche | 173,00 EUR |
| bis | 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche | 192,00 EUR |
| bis | 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche | 212,00 EUR |
| bis | 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche | 230,00 EUR |

b) für Kinder im Alter von 3 bis zum Schuleintritt (Kindergarten)

| | | |
|-----|--------------------------------------|------------|
| bis | 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche | 117,00 EUR |
| bis | 6 Stunden/Tag bzw. 30 Stunden/Woche | 131,00 EUR |
| bis | 7 Stunden/Tag bzw. 35 Stunden/Woche | 143,00 EUR |
| bis | 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche | 155,00 EUR |
| bis | 9 Stunden/Tag bzw. 45 Stunden/Woche | 167,00 EUR |
| bis | 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche | 180,00 EUR |

c) pro Kind einer Familie, sofern es schulpflichtig (Hort) ist

| Hortbetreuung während der Schulzeit (pro Tag) ⁽¹⁾ | Hortbetreuung während der Ferienzeit (pro Tag) ⁽¹⁾ | Kostenbeitrag |
|--|---|---------------|
| | | |
| 4 Stunden | kein Betreuungsbedarf | 48,00 € |
| | 5 Stunden | 64,00 € |
| | 6 Stunden | 64,00 € |
| | 7 Stunden | 73,00 € |
| | 8 Stunden | 73,00 € |
| | 9 Stunden | 73,00 € |
| | 10 Stunden | 73,00 € |
| 5 Stunden | kein Betreuungsbedarf | 64,00 € |
| | 5 Stunden | 73,00 € |
| | 6 Stunden | 73,00 € |
| | 7 Stunden | 73,00 € |
| | 8 Stunden | 79,00 € |
| | 9 Stunden | 79,00 € |
| | 10 Stunden | 79,00 € |
| 6 Stunden | kein Betreuungsbedarf | 73,00 € |
| | 5 Stunden | 79,00 € |
| | 6 Stunden | 79,00 € |
| | 7 Stunden | 79,00 € |
| | 8 Stunden | 79,00 € |
| | 9 Stunden | 92,00 € |
| | 10 Stunden | 92,00 € |

Erläuterungen: ⁽¹⁾ Der konkrete Kostenbeitrag errechnet sich aus der gewählten Kombination aus der Betreuungszeit während der Schulzeit und der Betreuungszeit während der Schulferien und wird als Jahresentgelt berechnet, auf das monatliche Raten in der benannten Höhe zu entrichten sind.

Für die Kalkulation der monatlichen Kostenbeiträge wird die Anzahl der regelmäßigen Schulwochen und die Anzahl aller im Schuljahr anfallenden Ferienwochen (gemäß Ferienkalender für das Land Sachsen-Anhalt einschließlich der beweglichen Ferientage) zu Grunde gelegt.

- (2) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig bis einschließlich für den Monat zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.
- (3) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Feriende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.
- (4) Die Mindestbetreuungszeit für Kinder bis zum Schuleintritt und für Hortkinder während der Ferienzeit beträgt 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche. Die Mindestbetreuungszeit für Hortkinder während der Schulzeit beträgt 4 Stunden/Tag bzw. 20 Stunden/Woche.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag ist jeweils am 15. eines Monats fällig und für den vollen Monat zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag ist auch bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung sowie bei Fehltagen des Kindes zu entrichten. Die entsprechenden Fälligkeiten bestehen fort.

§ 4 Besondere Vorschriften

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden, bzw. die ordentliche Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen
 - wenn die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag in Höhe des Kostenbeitrages für zwei Monate in Verzug sind.
 - bei grob fahrlässigen, vorsätzlichen und wiederholten Verstößen gegen die Benutzungssatzung.
- (2) Das Betreuungsverhältnis kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden, bzw. die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses kann die Stadt Burg von einem anderen Träger verlangen insbesondere wenn
 - die Personensorgeberechtigten mit einem Betrag von mehr als der Höhe des Kostenbeitrages für drei Monate in Verzug sind.
 - die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren oder sind.
- (3) Ab 01.01.2019 ist die Erhebung des Kostenbeitrags nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden und noch nicht die Schule besuchen, auf den Kostenbeitrag des ältesten betreuten Kindes beschränkt. Abweichend von Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.
- (4) Ein Antrag auf Erlass bzw. Übernahme des Kostenbeitrags kann von Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen auf der Grundlage von § 90 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) gestellt werden.

§ 5
Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 6
Billigkeitsregelung

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den bzw. die Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Burg zur Förderung und Betreuung von Kindern (Gebührensatzung Kindertageseinrichtungen) vom 19. Juni 2003 in der letzten Änderung vom 13. Juni 2013 außer Kraft. Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt § 4 Abs.3 Satz 2 außer Kraft.

Burg, 14. APR. 2021

i. V. Vogler
Rehbaum
Bürgermeister

3. Bekanntmachung für die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt, die Wahl des Landrates im Jerichower Land und die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Burg am 6. Juni 2021 - Abgrenzung der Wahlbezirke und Bestimmung der Wahllokale -

Auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gebe ich hiermit die Abgrenzung der Wahlbezirke mit den dazugehörigen Wahllokalen bekannt.

Wahlbezirk 1

Wahllokal: Pionierhaus Burg, Berliner Chaussee 102

| | |
|---------------------|-----------------------|
| Am Erkenthierfeld | Bergstraße |
| Berliner Chaussee | Berliner Promenade |
| Berliner Straße | Brehm |
| Brückenstraße | Burger Freiheitstraße |
| Burger Mühlenstraße | Erkenthierstraße |
| Fienerstraße | Flämingstraße |
| Große Hirtenstraße | Hainstraße |
| Ihle-Anger | Ihlestraße |
| Ihleweg | Johannesstraße |
| Kirchhof U.L.F. | Neuenzinnen |
| Nordstraße | Petersilienstraße |
| Schulstraße | Treppengang |
| Turmstraße | Vogelgesang |
| Wasserstraße | Weinbergstraße |

Wahlbezirk 2

Wahllokal: Sporthalle „Am Platz des Friedens“, Platz des Friedens 2

| | |
|-------------------|----------------------|
| Breitscheidstraße | Friedenstraße |
| Gorkistraße | Martin-Luther-Straße |
| Platz der Jugend | Platz des Friedens |
| Schützenstraße | Straße der Einheit |
| Westring | Wilhelm-Külz-Straße |

Wahlbezirk 3

Wahllokal: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Burg, Am Brunnenfeld 7

| | |
|------------------------|--------------------|
| Alte Nachtweide | Am Brunnenfeld |
| Am Holländer | Burger Winkel |
| Forststraße | Holländerweg |
| Johann-Mühlport-Straße | Kleine Nachtweide |
| Koloniefeld | Koloniestraße |
| Nachtweidenstraße | Parchauer Chaussee |
| Turnerweg | Waldstraße |
| Wilhelm-Kuhr-Straße | Windmühlenweg |

Wahlbezirk 4

Wahllokal: Grundschule Burg-Süd, Yorckstraße 4

Südring

Yorckstraße

Wahlbezirk 5

Wahllokal: Sporthalle Berufsbildende Schulen „Conrad Tack“, Magdeburger Chaussee 1

Am Ring

August-Bebel-Straße

Clausewitzstraße

Feldmark-Bürgermark

Fritz-Ebert-Straße

Gustav-Stollberg-Straße

In der Alten Kaserne

Joachim-a-Burgk-Straße

Lüdersdorfer Straße

Lösauer Weg

Magdeburger Chaussee

Neuendorfer Straße

Pietzpuhler Weg

Rote Mühle

Rote Mühle Siedlung

Südstraße

Theodor-Fontane-Straße

Troxel

Zibbeklebener Straße

Zur Alten Gärtnerei

Wahlbezirk 6

Wahllokal: Sporthalle „BBC“, Am Flickschupark 1

Ahornweg

An den Krähenbergen

Anhaltiner Straße

Asternweg

Breiter Weg

Bruchstraße

Brüderstraße

Buchenweg

Bürgermarkstraße

Dahlienweg

Einsteinstraße

Erlenweg

Eschenweg

Feuerdornweg

Gladiolenweg

Große Brahmstraße

Großer Hof

Heckenbreite

Hinter Sankt Petri

Holunderweg

Kammacherstraße

Kapellenstraße

Kiefernweg

Kleine Brahmstraße

Kleine Hirtenstraße

Kleiner Hof

Klosterstraße

Lazarettstraße

Ligusterbogen

Lilienweg

Lindenallee

Madel

Pappelweg

Rolandplatz

Rotdornbogen

Rudolf-Gerngroß-Straße

Sanddornweg

Schwarzdornweg

Tschaikowskistraße

Tuchmacherweg

Ulmenweg

Waagestraße

Weidenbogen

Wahlbezirk 7

Wahllokal: Grundschule „J. H. Pestalozzi“, Kapellenstraße 8-12

Am Flickschupark

Brigitte-Reimann-Promenade

Böttcherstraße

Conrad-Tack-Ring

Deichstraße

Ginsterweg

Grabower Straße

Gustav-Stresemann-Straße

Haselanger

Hinterm Roland

Jacobistraße

Magdalenenplatz

Magdeburger Promenade

Markt

Mittelstraße

Nelkenweg

Nicolaistraße
Pulverstraße
Thomas-Müntzer-Straße
Veilchenweg
Weißdornweg
Zerbster Promenade
Zum Paddenpfuhl

Oberstraße
Rosa-Luxemburg-Straße
Tulpenweg
Wacholderbogen
Zerbster Chaussee
Zerbster Straße

Wahlbezirk 8

Wahllokal: Blumhagel Automobile, Grabower Landstraße 66

Albert-Lortzing-Weg
Bedrich-Smetana-Weg
Carl-Zeller-Weg
Dorfstraße (Gütter)
Feuerbachstraße
Franz-Joseph-Haydn-Straße
Franz-v.-Liszt-Straße
Georg-Fr.-Händel-Straße
Grabower Landstraße
Jacques-Offenbach-Weg
Johann-Fr.-Fasch-Winkel
Johann-Strauß-Weg
Karl-Millöcker-Weg
Leo-Tolstoi-Straße
Maurice-Ravel-Weg
Ossietzkystraße
Robert-Blum-Straße
Robert-Schumann-Straße
Thomas-Mann-Straße
Wilhelm-Busch-Straße

Anton-Bruckner-Straße
Carl-Maria-v.-Weber-Straße
Clara-Zetkin-Straße
Erich-Mühsam-Straße
Fichtestraße
Franz-Schubert-Straße
Friedrich-Engels-Straße
Georg-Ph.-Telemann-Straße
Hellmuth-Hirth-Straße
Johannes-Brahms-Straße
Johann-Sebastian-Bach-Straße
Karl-Liebknecht-Straße
Kurt-Eisner-Straße
Ludwig-v.-Beethoven-Allee
Max-Hölz-Straße
Richard-Wagner-Straße
Robert-Koch-Straße
Robert-Stolz-Weg
Wiesenstraße
Wolfgang-A.-Mozart-Straße

Wahlbezirk 9

Wahllokal: Sporthalle Sekundarschule „F. A. W. Diesterweg“, Karl-Marx-Straße 37

Bahnhofstraße
Franzosenstraße
Hegelstraße
Kaiterling
Kesselstraße
Marienweg
Sternstraße
Unterm Hagen

Bethanienstraße
Gartenstraße
Holzstraße
Kasernenstraße
Magdeburger Straße
Mauerstraße
Stielsgang

Wahlbezirk 10

Wahllokal: Grundschule Einstein, Kirchhofstraße 3

Am Birkenwäldchen
Amselweg
An den Sandenden
Bleichgang
Blumenthal
Blumenthaler Straße
Feldmark-Lüdersdorf
Fruchtstraße
Grünstraße

Am Kanal
An den kurzen Enden
Apfelstraße
Blumenstraße
Blumenthaler Landstraße
Blumenthaler Weg
Fritz-Reuter-Straße
Gossel
Gummersbacher Platz

| | |
|------------------------------|---------------------|
| Hafenstraße | Kanalstraße |
| Kanalufer | Kantstraße |
| Karl-Marx-Straße | Kirchhofstraße |
| Kreuzgang | Ludwig-Jahn-Straße |
| Marientränke | Meisenweg |
| Mittelweg | Nachstraße |
| Nethestraße | Niegripper Chaussee |
| Niegripper Chaussee Siedlung | Paddenmühle |
| Platz La-Roche-Sur-Yon | Rosenstraße |
| Schartauer Straße | Scheunenstraße |
| Starenweg | Steubenstraße |
| Tieferwisch | Überfunder |
| Uferstraße | Zum Kurzen Busch |

Wahlbezirk 11

Wahllokal: Ortschaftszentrum Detershagen, Burger Straße 30

Alle Straßen der Ortschaft Detershagen

Wahlbezirk 12

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstraße 1 A

Alle Straßen der Ortschaft Ihleburg

Wahlbezirk 13

Wahllokal: Sporthalle Grundschule Niegripp, Lindenstraße 3

Alle Straßen der Ortschaft Niegripp

Wahlbezirk 14

Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4 A

Alle Straßen der Ortschaft Parchau

Wahlbezirk 15

Wahllokal: Alte Pfarrscheune Reesen, Reesener Dorfstraße 3

Alle Straßen der Ortschaft Reesen

Wahlbezirk 16

Wahllokal: Ehemaliges Pfarrhaus, Alte Friedenstraße 7

Alle Straßen der Ortschaft Schartau

Wahlbezirk 17

Briefwahllokal/e: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2

Burg, 15. April 2021

gez.
i. V. Vogler
Rehbaum
Bürgermeister

4. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 "Wohngebiet südlich des Detershagener Weges" in der Stadt Burg Ortschaft Niegripp

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. März 2021 mit der Beschlussvorlage 006/2021 den Entwurf in der Fassung vom Dezember 2020 des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ in der Stadt Burg Ortschaft Niegripp beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf der zugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes (§ 4 BauNVO),
- Ausweisung der für die Erschließung erforderlichen Verkehrsflächen einschl. eines öffentlichen Kinderspielplatzes,
- Festsetzung von nach Maßgabe der Abwägung erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der geplante räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 „Wohngebiet südlich des Detershagener Weges“ ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt

Nach dem bisherigen Verfahrensstand liegen folgende umweltrelevanten Informationen vor, die in den Entwurf des Umweltberichtes eingeflossen sind:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Themenfeld |
|---|--|---|
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Stendal vom 21.09.2020 | Hinweis zur Planung und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Durchführung auf Flächen mit regional überdurchschnittlicher Bodenwertzahl Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit ALFF abstimmen |
| | Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 409 (Agrarwirtschaft, ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit) vom 08.09.2020 | Hinsichtlich der gegebenenfalls notwendigen Inanspruchnahme von Waldflächen ist die Einbeziehung der unteren Forstbehörde erforderlich |
| | Landkreis Jerichower Land FB Bau, Umwelt, Ordnung (Untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde) vom 07.10.2020 | Hinweis auf gegebenenfalls erforderliche Beantragung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in Gewässer zusätzliche Betrachtungen zum Schutzgut Boden hinsichtlich der Bewertung erforderlich |
| | Landkreis Jerichower Land FB Umwelt, Landwirtschaft und Forsten - Untere. Naturschutzbehörde vom 14.10.2020 | Überarbeitung der Ausweisbilanzierung wegen Erforderlichkeit der Berücksichtigung gesetzlich geschützte Biotope notwendig Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages für Reptilien erforderlich |

| | | |
|---|---|---|
| | | Klarstellung der Berücksichtigung der in der Planung bereits bearbeiteten Zugänge zum Wasser bezüglich der Eingriffsregelung Korrekturen der Vorschlagsliste Bäumen und Sträuchern um einheimische, standortgerechte Arten |
| | Landesamt für Geologie und Bergwesen Dezernat 32 vom 29.09.2020 | Hinweis auf Genehmigungsfähigkeit und Sinnhaftigkeit der Versickerung von Niederschlagswasser in unmittelbarer Nähe eines Gewässers |
| Fachgutachten: | keine | |
| Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit | Masseneinwendung sowie Einwendung einzelner | keine umweltrelevanten Informationen |

Weitere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen einschließlich der o.g. verfügbaren umweltrelevanten Informationen zu entnehmen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: August 2020) liegen in der Zeit **27. April 2021 bis zum 28. Mai 2021** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 222), zu den Öffnungszeiten:

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr |

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial Stellungnahmen abgegeben werden. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de ist wegen der Information über das Ergebnis der Abwägung an die Verfasser die Angabe von Name und Adresse zwingend erforderlich.

Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) Satz 1 BauGB können alle Dokumente, vom **27. April 2021 bis zum 28. Mai 2021** unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>, online eingesehen werden.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

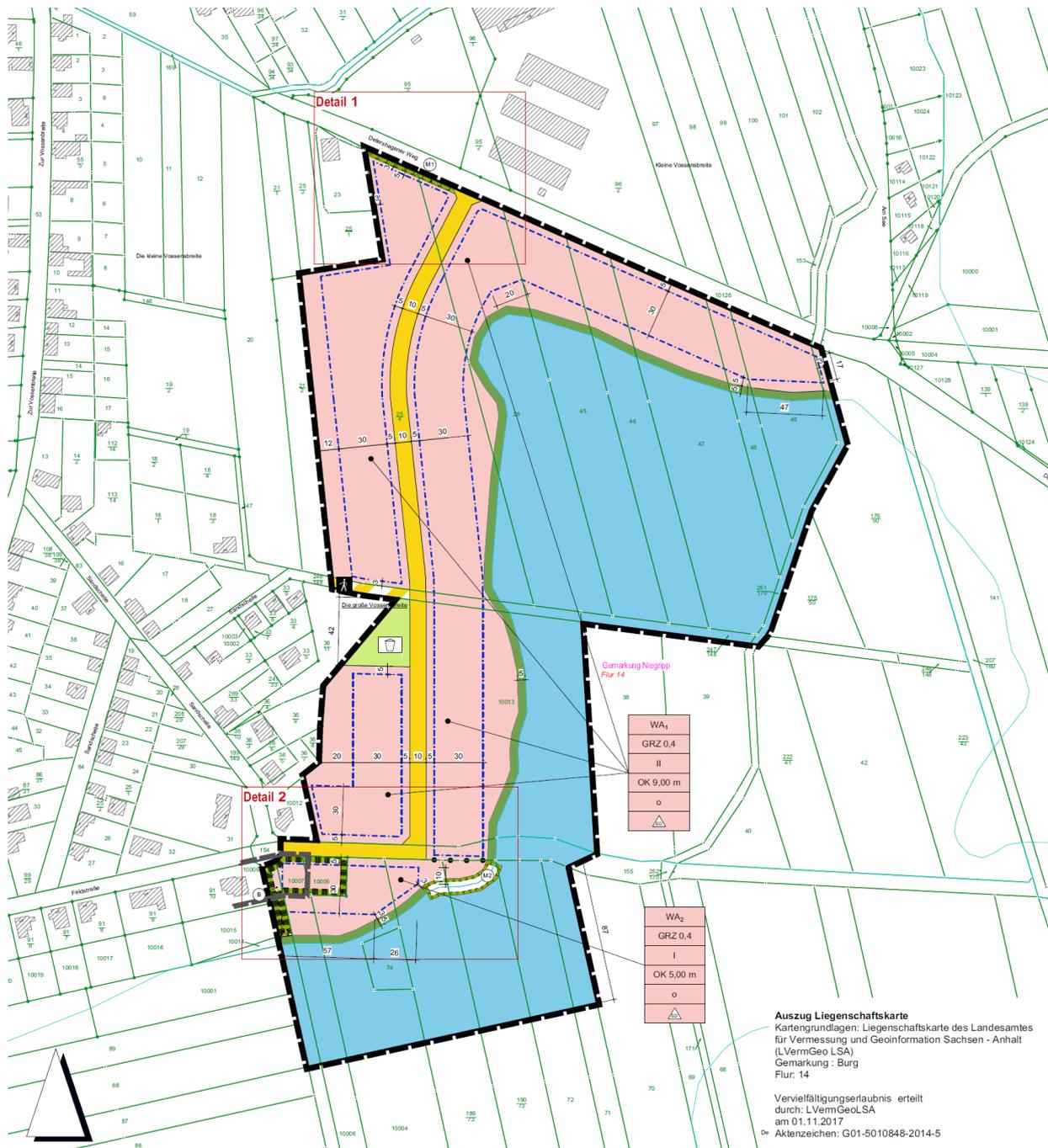
Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

Burg, 16. APR 2021

Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

– Karte siehe Folgeseite –

Übersichtskarte



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 107 "Wohngebiet südlich des Detershagener Weges" (Karte unmaßstäblich)

5. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Einleitung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau innerhalb der Gemarkung Burg gem. § 2 Abs 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 4. März 2021 mit der Beschlussvorlage 014/2021 den Entwurf in der Fassung vom Dezember 2020 der 12. Änderung zum „Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Burg und der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau“ in der Gemarkung Burg und der Gemarkung Schartau beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der Entwurf der zugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde gebilligt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Inhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 der Stadt Burg umfassen:

- a) die Ausweisung einer „Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage“ in einem Bereich östlich der Ortslage Burg-Blumenthal (Änderungsfläche I)
 - b) Ausweisung einer „Sonderbaufläche „Therapie- und Sozialeinrichtungen“ im südwestlichen Bereich der Ortslage Burg-Blumenthal (Änderungsfläche II)
- und
- c) Darstellung eines Symbols „Sportplatz“ für die Zweckbestimmung einer Grünfläche in der Ortschaft Schartau (Änderungsfläche III).

Die 12. Änderung umfasst somit insgesamt drei Änderungsflächen. Diese sind in den nachfolgenden Übersichtskarten dargestellt.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele werden zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB der Planvorentwurf, die dazugehörige Begründung und der Umweltbericht für die Dauer von einem Monat zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

Umweltprüfung

Mit der Auswertung der gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführten frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen nachstehend benannte umweltrelevante Stellungnahmen vor. Im Hinblick auf den frühen Verfahrensstand liegen bisher keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Themenfeld |
|--|--|--|
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Landkreis Jerichower Land FB Bau, Umwelt, Ordnung vom 27.1.2020 | <u>Untere Immissionsschutzbehörde:</u> Hinweise auf mögliche Geruchsemissionen der Tierhaltung innerhalb der Änderungsfläche II <u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Hinweise auf eventuelle Bodenbelastungen innerhalb der Änderungsfläche II im Bereich der baulichen Anlagen aufgrund der vorherigen Nutzung (Hinweis: dieser Aspekt wurde in der Bearbeitung des Entwurfes berücksichtigt, Altlastenverdacht hat sich nicht bestätigt) |

| | | |
|---|---|---|
| | Biosphärenreservat Mittelelbe vom 24.1.2020 | Hinweise zur Lage der Änderungsfläche I in der Zone 3 des Biosphärenreservat des Mittelelbe Hinweise zu Schutzbestimmungen innerhalb des Biosphärenreservats |
| | Unterhaltungsverband „Stremme/Fiener Bruch“ vom 10.01.2020 | Hinweis auf Freihaltung eines Bearbeitungstreifens südlich des Gewässers „Kirchwasser“ (Gewässer 023 004 001) |
| | Landesamt für Geologie und Bergwesen Dezernat 32 vom 16.01.2020 | Hinweise zu Fachaspekten aus dem Bereich Geologie und Hydro- und Umweltgeologie, hier bzgl. Des zu erwartenden Grundwasserstandes räumlichen Umfeld der Änderungsbereiche |
| Fachgutachten: | keine | |
| Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit | keine | |

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: Dezember 2020) liegen in der Zeit vom **27. April 2021** bis zum **28. Mai 2021** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen (Schaukasten/Raum 221), zu den Öffnungszeiten:

| | |
|------------|------------------|
| Montag | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Dienstag | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Mittwoch | 8.00 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 8.00 – 17.00 Uhr |
| Freitag | 8.00 – 12.00 Uhr |

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung ist gegeben. Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Während dieser Auslegungsfrist können an der o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Bei der Abgabe einer Stellungnahme per E-Mail an: beteiligung-bauleitplanung@stadt-burg.de ist wegen der Information über das Ergebnis der Abwägung an die Verfasser die Angabe von Name und Adresse zwingend erforderlich. Entsprechend § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 können nicht fristgerechte abgebende Stellungnahmen bei der Beschlussfassung von Bauleitplänen unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4a (4) Satz 1 können alle Dokumente, vom **27. April 2021** bis zum **28. Mai 2021** auch unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>, online eingesehen werden.

Hinweise:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

In Ergänzung der Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH), bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, (Kurzlink: <https://www.stadt-burg.de/datenschutz/>) erfolgen an dieser Stelle weitere Hinweise zum Datenschutz.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung werden personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der rechtlichen Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und §4 Abs. 1 DG LSA. Die Daten werden benötigt, um den Umfang ihre Betroffenheit oder ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Die Daten werden darüber hinaus verwendet, um Sie über das Ergebnis der Prüfung und dessen Berücksichtigung zu informieren. Es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme ohne die Angabe personenbezogener Daten abzugeben. In diesem Fall kann jedoch keine Mitteilung an Sie erfolgen.

Alle vollständigen Informationen über die Datenverarbeitung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

Burg, 16. APR 2021

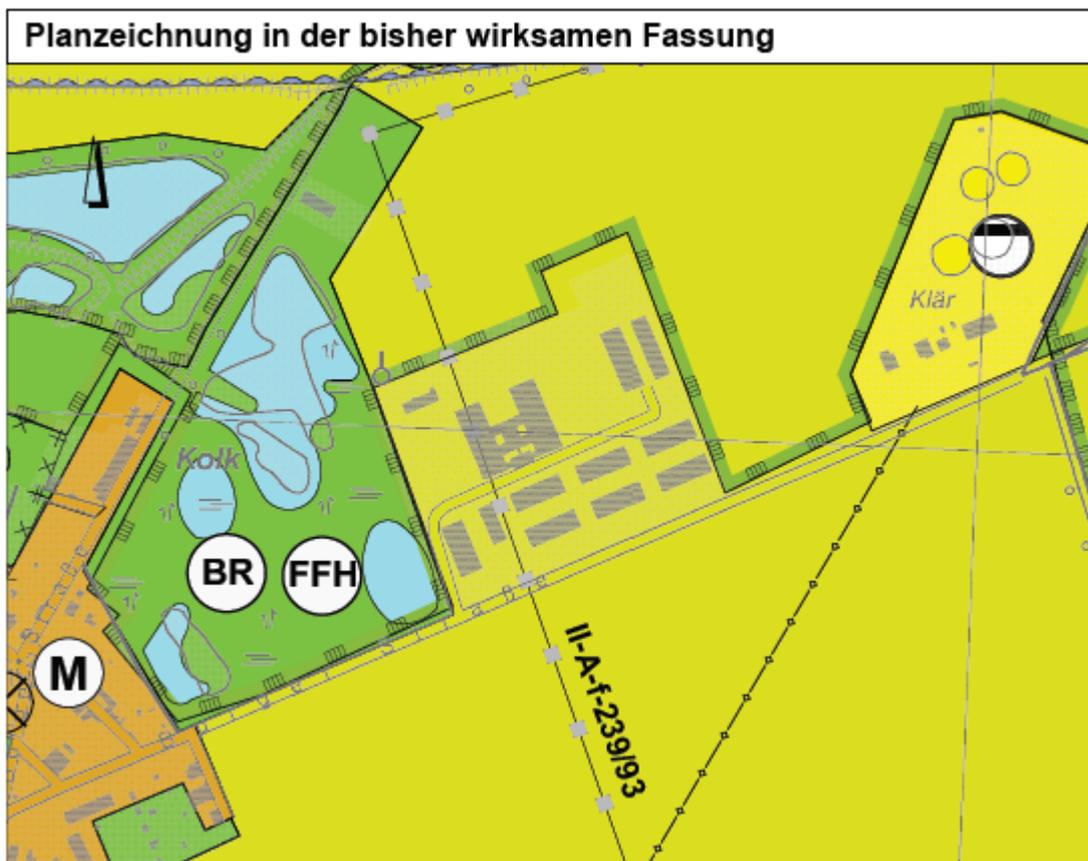
Vogler
Vertreter des Bürgermeisters

– Übersichtskarten siehe Folgeseite –

Übersichtskarte

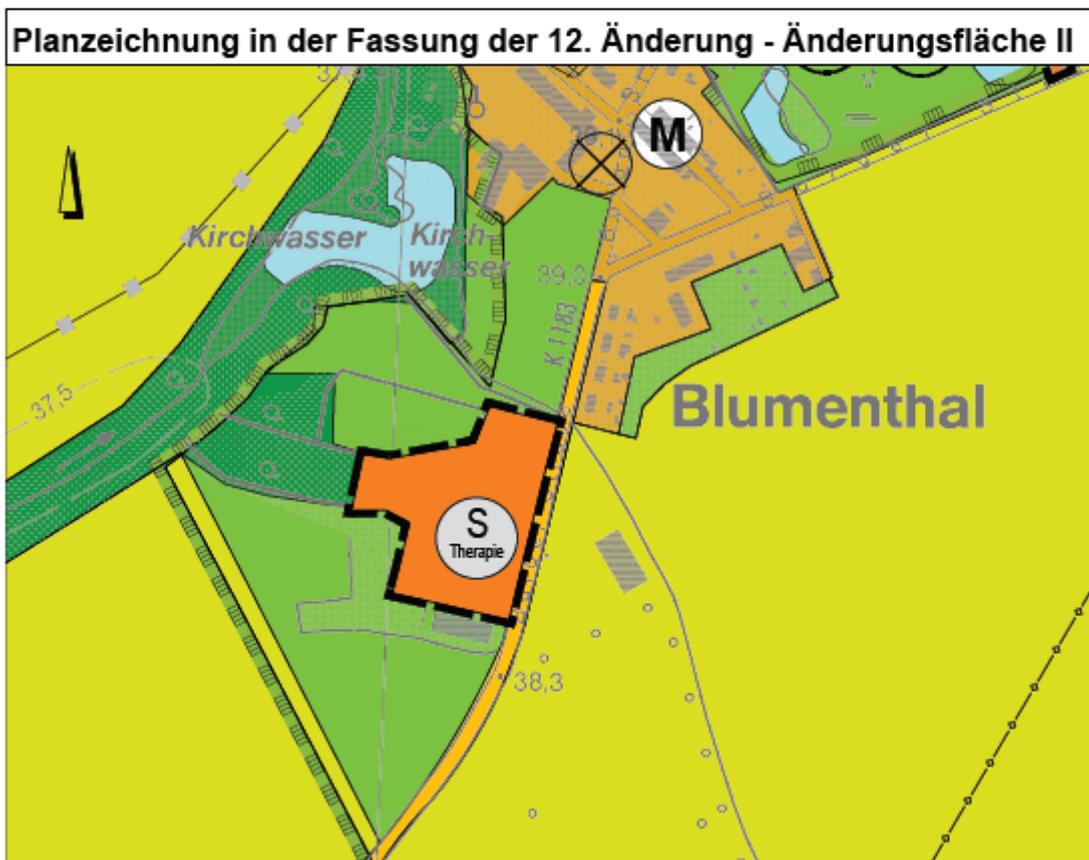
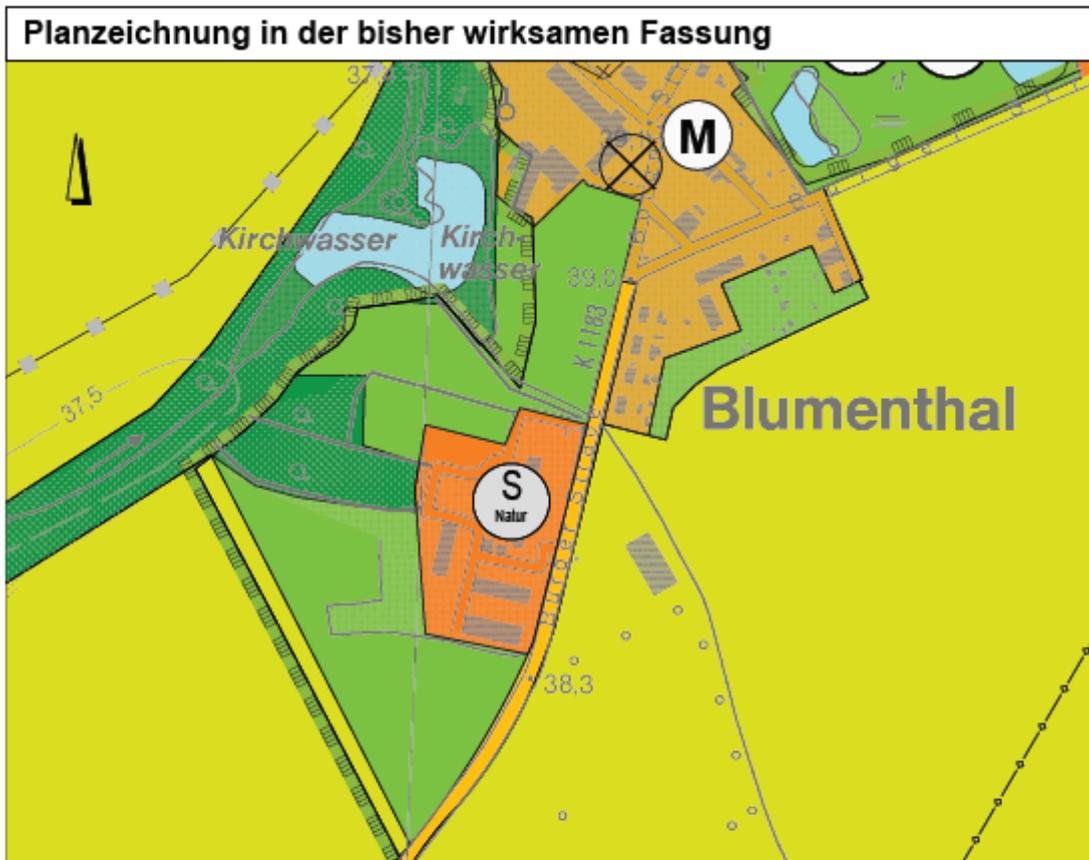
**Ausweisung einer „Sonderbaufläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage“
in einem Bereich östlich der Ortslage Burg-Blumenthal**

(Änderungsfläche I)



**Ausweisung einer „Sonderbaufläche „Therapie- und Sozialeinrichtungen“
im südwestlichen Bereich der Ortslage Burg-Blumenthal**

(Änderungsfläche II)



**Darstellung eines Symbols „Sportplatz“ für die Zweckbestimmung einer Grünfläche
in der Ortschaft Schartau
(Änderungsfläche III).**

